

Landtagwahlordnung vom 9. März 1904.

§ 1. Das Herzogtum Coburg zerfällt in 11, das Herzogtum Gotha in 19 Wahlbezirke (vgl. § 145 des Staatsgrundgesetzes). Sowohl für die Abgrenzung dieser Wahlbezirke als auch für die Zusammenlegung mehrerer Orte zu einem Urwahlbezirke, ingleichen für die Zahl der von jedem Orte bezüglich Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner sind die Beilagen A. und B. maßgebend. Die Abgrenzung der Stadt Gotha in 4 Wahlbezirke bleibt dem dasigen Stadtrate überlassen.

§ 2. Die Wahlen für den Landtag erfolgen in jedem Herzogtum auf Anordnung und unter Aufsicht des Staatsministeriums.

§ 3. Die Wahlmännerwahlen leiten die Wahlbehörden der Urwahlbezirke (Ortswahlbehörden). Bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Urwahlbezirk leiten deren Ortswahlbehörden die Wahlen gemeinschaftlich unter Vorsitz des Schultheißen und mit dem Gemeindefreiber der größten Gemeinde.

Die Abgeordnetenwahlen leiten Beauftragte des Staatsministeriums, deren Namen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§ 4. Der Tag der Wahlmännerwahlen wird für jedes Herzogtum einheitlich vom Staatsministerium festgesetzt und bekannt gemacht. Die Ortswahlbehörde bestimmt die Tagesstunden, in denen die Abstimmung stattfindet, und macht diese Stunden spätestens am dritten Tag vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt. Die Wahlhandlung ist spätestens nachmittags 5 Uhr zu eröffnen, die Abstimmung ist überall nachmittags 8 Uhr zu schließen.

§ 5. Die Urwahlen werden in einer geeigneten Räumlichkeit des Wahlortes, bei Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Urwahlbezirk in einer geeigneten Räumlichkeit des größten Ortes dieses Bezirks vorgenommen.

§ 6. Der Ort, wo die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen ist, wird von dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Beamten nach Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt.

§ 7. Außer der wahlleitenden Behörde und den Stimmberechtigten hat niemand in die Räumlichkeit, wo die Wahl vorgenommen wird, Zutritt.

§ 8. Die Urwahlen sind auf Grund von Wahllisten zu bewirken.

§ 9. Die Wahllisten werden von der Ortswahlbehörde gefertigt.

§ 10. Für jede Gemeinde, in den Städten Coburg und Gotha für jeden ihrer Wahlbezirke, wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. In den Städten wird diese aus einem durch das Staatsministerium, möglichst aus der Zahl der Senatoren oder Magistratsräte, zu ernennenden Wahlvorsteher als Vorsitzenden, aus vier von den Stadtverordneten aus ihrer Mitte zu erwählenden stimmführenden Beisitzern und einem Protokollführer gebildet. In den Landgemeinden ist sie aus dem Gemeindevorstand, aus drei von der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, von der Gemeindeversammlung zu erwählenden Gemeinde-